



Datum: 24.11.2011

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Schörmann
----------------	----------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Bauamt					

TOP: Neuabschluss des Straßenbeleuchtungsvertrages*Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen***1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, den bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrag mit RWE rückwirkend zum 31.12.2010 aufzuheben und ab 01.01.2011 einen neuen Straßenbeleuchtungsvertrag mit RWE, wie in der Vorlage beschrieben, abzuschließen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Schmallenberg hat am 18.12.2007 einen neuen Straßenbeleuchtungsvertrag „Licht & Service“ mit RWE mit einer Vertragslaufzeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2017 abgeschlossen. RWE hat der Stadt Schmallenberg ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2015 eingeräumt. Neben Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen ist Vertragsbestandteil die pauschalierte Lichtlieferung in Form von sog. Lichtpaketen.

Betrieb und Instandhaltung werden mit einem Pauschalpreis von 28,50 €/Leuchtstelle/Jahr für folgende Module abgerechnet:

- Betrieb Straßen- und Außenbeleuchtungsanlage
- Instandhaltung Leuchtstelle
- Wiederholungsanstrich Leuchtstelle
- Vandalismus
- Funktionskontrolle

Die Abrechnung der Lichtlieferung erfolgt bisher nach sog. Lichtpaketeinheit mit einem Preis von 21,50 €/Basisleuchtstelle/Jahr. Diese pauschalierte Lieferung hat den Vorteil, dass lediglich die reduzierte Stromsteuer von 1,23 ct/kWh anstatt 2,05 ct/kWh anfiel.

Auf Grundlage der am 31.12.2010 installierten Leuchten (3.330) betragen die jährlichen Kosten brutto **rd. 253.700 €**.

Durch eine Änderung des Stromsteuergesetzes ist die Steuervergünstigung für die pauschalierte Lichtlieferung zum 01.01.2011 entfallen mit der Folge, dass die Lichtlieferung wieder auf Stromlieferung umgestellt werden muss.

Die Änderung der Stromsteuer sowie die zwischenzeitlich erfolgten Anhebungen des EEG-Zuschlages führen bei Fortsetzung des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages in der reinen Stromlieferung auf Grundlage des Stromverbrauches 2010 zu einer Mehrbelastung von brutto rd. 36.000 €/a.

RWE hat angeboten, rückwirkend ab 01.01.2011 einen neuen Straßenbeleuchtungsvertrag für die Dauer von 10 Jahren abzuschließen. Um die Mehrkosten beim Stromverbrauch zu kompensieren, wird vorgeschlagen, gegenüber dem bestehenden Vertrag die Module „Wiederholungsanstrich“ und „Funktionskontrolle“ ersatzlos zu streichen. Damit reduziert sich der Pauschalpreis für Betrieb und Instandhaltung von 28,50 € auf 12,40 €/Leuchtstelle/Jahr, was zu einer jährlichen Ersparnis von brutto rd. 64.000 € führt. In Anlehnung an den bestehenden Vertrag hat RWE darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2017 angeboten.

In der Summe führt der Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages, auf Grundlage der Zahlen des Jahres 2010, zu einer Ersparnis von brutto rd. 28.000 €/a.

Die Leistungsbeschreibung der Module „Wiederholungsanstrich“ und „Funktionskontrolle“ lautet in dem bestehenden Vertrag wie folgt:

Wiederholungsanstrich

„Zur Verlängerung der Nutzungsdauer und zur Erzielung eines optisch ansprechenden Eindrucks der Leuchtenträger (aus verzinktem Stahl oder Aluminium) ist ein regelmäßiger Wiederholungsanstrich für den Leuchtenträger notwendig. RWE prüft dies regelmäßig im Rahmen der Instandhaltung und wird den Wiederholungsanstrich entsprechend durchführen – im Regelfall alle 12 Jahre.“

Funktionskontrolle

„RWE obliegt die Pflicht, alle Leuchtstellen, die der vertraglich vereinbarten Instandhaltung durch RWE unterliegen, optisch auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Funktionskontrolle erfolgt viermal jährlich, im Regelfall jeweils im Januar, März, September sowie im November jeden Jahres. Im Anschluss an die Funktionskontrollen werden die notwendigen Arbeiten zur Instandhaltung im vertraglich vereinbarten Umfang durchgeführt.“

Der Verzicht auf die vorgenannten Module führt aus Sicht der Verwaltung nicht zu einem nennenswerten Qualitätsverlust bei der Straßenbeleuchtung, so dass dem Vorschlag von RWE gefolgt werden sollte. Defekte Leuchten werden auch weiterhin kurzfristig instandgesetzt. Ein evtl. erforderlicher Anstrich von Leuchtenträgern kann aus dem Pauschalansatz für die Erneuerung von Leuchten finanziert werden.